

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 21/22

Ausgabe: Kiel, den 19. November

1949

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 11. November 1948. Vom 21. Oktober 1949 (S. 95). — Kirchengesetz über die Erhöhung der Zahl der in die Landesynode zu berufenden Mitglieder. Vom 18. Oktober 1949 (S. 95). — Kirchengesetz zur Änderung des § 101 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 21. Oktober 1949 (S. 96). Kirchengesetz zur Änderung des § 120 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 19. Oktober 1949 (S. 96). — Kirchengesetz zur Änderung des § 152 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 19. Oktober 1949 (S. 96). — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Propstei-synoden vom 4. September 1946. Vom 19. Oktober 1949 (S. 96). — Kirchengesetz über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts. Vom 19. Oktober 1949 (S. 96). — Neufassung der Kirchengesetze über die Dienstvergehen der Geistlichen, über die Dienstvergehen der Kirchengemeindebeamten und über die Dienstvergehen der Beamten der landeskirchlichen Verwaltung (S. 97).

## II. Bekanntmachungen.

Ehe- und Altersjubiläen (S. 103). — Kirchenkollekten Dezember 1949 (S. 104). — Straßensammlung für den Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e. V. (S. 104) — Verkauf einer Kemper Kleinorgel (S. 104). — Empfehlenswerte Schriften (S. 104).

## III. Personalien (S. 104).

## GESETZE UND VERORDNUNGEN

### Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von  
Pfarrstellen vom 11. November 1948.

Vom 21. Oktober 1949.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Schleswig-Holstein hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I.

§ 3 des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen  
vom 11. November 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 93) erhält  
folgenden Absatz 2:

Macht der Kirchenvorstand (die Kirchenvertretung) von sei-  
nem Präsentationsrecht innerhalb von zwei Monaten nach  
Ablauf der Ausschreibungsfrist keinen Gebrauch, so geht sein  
Recht für diesen Besetzungsfall auf den Synodalausschuß über.

#### Artikel II.

§ 5 erhält folgenden 3. Satz:

Faßt der Kirchenvorstand innerhalb einer ihm vom Synodal-  
ausschuß bestimmten Frist von einem Monat keinen Beschluß,  
so findet die Wahl durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder  
statt.

#### Artikel III.

§ 16 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Vor der Ernennung ist abgesehen von dem Fall des § 15  
Ziffer 1 der Synodalausschuß mit seinen Vorschlägen zu hören.

#### Artikel IV.

§ 21 Absatz 2 erhält folgenden 2. Satz:

Sosern jedoch die Besetzung der Pfarrstelle seit dem Inkraft-  
treten der Notverordnung vom 17. Januar 1947 durch Wahl  
erfolgt ist, findet Ernennung statt.

### Artikel V.

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 7. November 1949.

Das vorstehende von der 6. ordentlichen Landesynode am  
21. Oktober 1949 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit ver-  
kündet.

Die Kirchenleitung

D. Haljmann

J.-Nr. 1163 KL

### Kirchengesetz

über die Erhöhung der Zahl der in die Landesynode zu  
berufenden Mitglieder.

Vom 18. Oktober 1949.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Schleswig-Holstein hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Zahl der nach § 4 des Kirchengesetzes über die Bildung  
der Landesynode vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-  
Bl. S. 33) in die Landesynode zu berufenden Mitglieder wird  
für die Dauer der im Jahre 1947 gebildeten Landesynode  
dahin erhöht, daß weitere 12 Mitglieder aus dem Kreise der  
Vertriebenen berufen werden.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend mit dem 17. Oktober  
1949 in Kraft.

Kiel, den 7. November 1949.

Das vorstehende von der 6. ordentlichen Landesynode am  
18. Oktober 1949 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit ver-  
kündet.

Die Kirchenleitung

D. Haljmann

J.-Nr. 1165 KL

**Kirchengesetz**  
zur Änderung des § 101 der Verfassung der Evangelisch-  
Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.  
Vom 21. Oktober 1949.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In § 101 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird folgende Bestimmung als Satz 2 hinzugefügt:

„Der Bischof hat zuvor den Synodalausschuß der Propstei zu hören.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

\*  
Riel, den 7. November 1949.

Das vorstehende von der 6. ordentlichen Landessynode am 21. Oktober 1949 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. H a l f m a n n

S.-Nr. 1162 RL

**Kirchengesetz**  
zur Änderung des § 120 der Verfassung der Evangelisch-  
Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.  
Vom 19. Oktober 1949.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 120 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird durch folgende Bestimmung ersetzt: „Die Landessynode wählt auf ihrer ersten Tagung für ihre sechsjährige Dauer unter Leitung des Vorsitzenden der Kirchenleitung einen Präsidenten.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

\*

Riel, den 8. November 1949.

Das vorstehende von der 6. ordentlichen Landessynode am 19. Oktober 1949 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. H a l f m a n n

RL 1169

**Kirchengesetz**  
zur Änderung des § 152 der Verfassung der Evangelisch-  
Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.  
Vom 19. Oktober 1949.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I.

(1) Die Absätze 2 und 3 des § 152 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt: „Die geistlichen und nicht-geistlichen Mitglieder einer Synode scheiden aus, wenn eine Voraussetzung ihrer Mitgliedschaft fortfällt, die nicht-geistlichen Mitglieder bleiben aber im Amt, wenn sie auf Grund des § 21 des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher

Organe vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) als Kirchenälteste oder Kirchenvertreter ausscheiden“.

(2) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel II.

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

\*  
Riel, den 7. November 1949.

Das vorstehende von der 6. ordentlichen Landessynode am 19. Oktober 1949 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. H a l f m a n n

S.-Nr. 1167 RL

**Kirchengesetz**  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von  
Propsteisynoden vom 4. September 1946.

Vom 19. Oktober 1949.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I.

In § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung von Propsteisynoden vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 33) wird folgender Zusatz als Satz 2 hinzugefügt: „Wenn die Zahl der Kirchenältesten nicht ausreicht, für jedes gewählte Mitglied einen Stellvertreter zu wählen, so können auch Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenältesten erfüllen, als Stellvertreter gewählt werden“.

Artikel II.

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

\*

Riel, den 7. November 1949.

Das vorstehende von der 6. ordentlichen Landessynode am 19. Oktober 1949 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. H a l f m a n n

S.-Nr. 1166 RL

**Kirchengesetz**  
über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts.

Vom 19. Oktober 1949.

Nachdem die Notverordnung über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts vom 20. Mai 1949 (Kirchliches Ges.- und Verordnungsblatt Seite 54) die Zustimmung der Landessynode gefunden hat, wird sie in der von der Landessynode beschlossenen, geänderten Fassung gemäß § 133 Absatz 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet:

§ 1

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Aufhebung und Abänderung von Gesetzen der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. Mai 1946 — Verordnungs- und Nachrichtenblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1946 Nr. 38/39 — werden die Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 49) und die Verordnung zur Abänderung, Ergänzung und Durchführung der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 15. Dezember 1939 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1940 S. 17) durch die nachstehenden wieder in Kraft tretenden Kirchengesetze ersetzt:

1. Das Kirchengesetz über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1925 S. 37) mit der Maßgabe, daß

a) der § 15 Absatz 1 und 2 folgende Fassung erhalten:

(1) Die Disziplinkammer besteht aus dem mit der Stellvertretung des Präsidenten beauftragten nichtgeistlichen Mitglied des Landeskirchenamts als Vorsitzendem, je einem geistlichen und nichtgeistlichen Mitglied des Landeskirchenamts, die von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung für jedes Kalenderjahr bestimmt werden, und zwei von den Geistlichen der Propstei aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählten Geistlichen.

(2) Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden oder eines Mitglieds des Landeskirchenamts beruft der Vorsitzende der Kirchenleitung einen Stellvertreter;

b) der § 16 Absatz 1 und 2 folgende Fassung erhalten:

(1) Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten des Landeskirchenamts als Vorsitzenden, dem dienstältesten hauptamtlichen geistlichen Mitglied des Landeskirchenamts, einem von der Landessynode aus ihrer Mitte für die Zeit bis zum Zusammentritt der neuen Landessynode zu wählenden rechtskundigen Mitglied und zwei von dem Pastorenausschuß der Landeskirche auf sechs Jahre zu wählenden geistlichen Mitgliedern.

(2) Für das von der Landessynode gewählte Mitglied ist von ihr ein Stellvertreter, für die von dem Pastorenausschuß gewählten Mitglieder sind von ihm Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge zu wählen. Bei Behinderung von anderen Mitgliedern beruft der Vorsitzende der Kirchenleitung die Stellvertreter.

c) der § 16 Absatz 3 fortfällt und Absatz 4 und 5 Absatz 3 und 4 werden.

2. Das Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1925 S. 37) vom 4. Dezember 1928 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1929 S. 30).

3. Das Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1925 S. 37) vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 199).

4. Das Kirchengesetz über die Dienstvergehen der Kirchengemeindebeamten vom 3. Juni 1926 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 95) mit der Maßgabe, daß

a) Artikel 1 Absatz 2 und 3 folgende Fassung erhalten:

(2) Die Disziplinkammer besteht aus dem mit der Stellvertretung des Präsidenten beauftragten nichtgeistlichen Mitglied des Landeskirchenamts als Vorsitzenden, einem geistlichen und nichtgeistlichen Mitglied des Landeskirchenamts, die von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung für jedes Kalenderjahr bestimmt werden, einem von den Geistlichen der Propstei aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählten Geistlichen und einem Kirchengemeindebeamten.

(3) Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten des Landeskirchenamts als Vorsitzenden, dem dienstältesten hauptamtlichen geistlichen Mitglied des Landeskirchenamts, einem von der Landessynode aus ihrer Mitte für die Zeit bis zum Zusammentritt der neuen Landessynode zu wählenden rechtskundigen Mitglied, einem von dem Pastorenausschuß der Landeskirche zu wählenden geistlichen Mitglied und einem Kirchengemeindebeamten.

5. Das Kirchengesetz über die Dienstvergehen der Beamten der Landeskirchlichen Verwaltung vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1931 S. 20) mit der Maßgabe,

daß Absatz 2, 3 und 4 des einzigen Artikels folgende Fassung erhalten:

(2) Die Disziplinkammer besteht aus dem mit der Stellvertretung des Präsidenten beauftragten nichtgeistlichen Mitglied des Landeskirchenamts als Vorsitzendem, einem geistlichen Mitglied der Kirchenleitung und je einem geistlichen und einem rechtskundigen von der Kirchenleitung zu bestimmenden Mitglied der Landessynode. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Landeskirchenamts, so tritt ein nichtgeistliches Mitglied der Kirchenleitung hinzu. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen einen Beamten, der nicht Mitglied des Landeskirchenamts ist, so tritt ein Beamter des Landeskirchenamts hinzu.

(3) Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten des Landeskirchenamts als Vorsitzendem, einem geistlichen Mitglied der Kirchenleitung und je einem von der Landessynode aus ihrer Mitte für die Zeit bis zum Zusammentritt der neuen Landessynode zu wählenden geistlichen und rechtskundigen Mitglied. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Landeskirchenamts, so tritt ein nichtgeistliches Mitglied der Kirchenleitung hinzu. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen einen Beamten, der nicht Mitglied des Landeskirchenamts ist, so tritt ein Beamter des Landeskirchenamts hinzu.

(4) Die Kirchenleitung bestimmt für jedes Kalenderjahr die von ihr in die Disziplinkammer und den Disziplinarhof zu entsendenden Mitglieder und ihre Stellvertreter. Für die von der Landessynode zu wählenden Mitglieder des Disziplinarhofs ist von ihr je ein Stellvertreter zu wählen.

6. Das Kirchengesetz über die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1931 S. 21).

## § 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 11. Juni 1949 in Kraft und bleibt bis zu einer allgemeinen Neuregelung des kirchlichen Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche in Deutschland in Geltung.

(2) Disziplinarverfahren, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Notverordnung anhängig sind, werden nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften durchgeführt.

R i e l, den 7. November 1949.

Die Kirchenleitung.

D. H a l f m a n n.

J.-Nr. 1164 (RL)

**Neufassung der Kirchengesetze über die Dienstvergehen der Geistlichen, über die Dienstvergehen der Kirchengemeindebeamten und über die Dienstvergehen der Beamten der landeskirchlichen Verwaltung.**

Nachstehend werden das Kirchengesetz über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1925 S. 37), das Kirchengesetz über die Dienstvergehen der Kirchengemeindebeamten vom 3. Juni 1926 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 95) und das Kirchengesetz über Dienstvergehen der Beamten der landeskirchlichen Verwaltung vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1931 S. 20) in der jetzt geltenden Fassung abgedruckt:

## Kirchengesetz

### über die Dienstvergehen der Geistlichen.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf alle im Dienst der Landeskirche, einer oder mehrerer Prop-

steien eines Kirchengemeindeverbandes, einer Kirchen- oder Personalgemeinde oder anerkannten Anstaltsgemeinde stehenden Geistlichen, sowie auf die Geistlichen, die kein Kirchenamt bekleiden, aber noch Rechte des geistlichen Standes haben.

(2) Auf die Bischöfe und den Landesuperintendenten für Lauenburg ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

## I. Von den Dienstvergehen und ihrer Bestrafung.

### 1. Allgemeines.

#### § 2

(1) Jeder Geistliche ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt den Ordnungen der Landeskirche und den Anweisungen der zuständigen Kirchenbehörden gemäß gewissenhaft zu verwalten und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes seines Amtes würdig zu verhalten.

(2) Ein Geistlicher, welcher diese Pflichten verlegt, begeht ein Dienstvergehen.

(3) Bei geringeren Ordnungswidrigkeiten und Verstößen gegen die Amtspflichten ist er an diese durch Mahnung seiner Vorgesetzten zu erinnern; bei erheblicheren Dienstvergehen hat er Disziplinarbestrafung verwirkt.

#### § 3

(1) Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der gleichen Tatsachen nicht eingeleitet werden.

(2) Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der gleichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

(3) Ist von den Gerichten auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der Tatsache, die in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als sie an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestand der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

(4) Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, die den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt der Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (§ 14 Absatz 2), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzuführen ist.

#### § 4

Die rechtskräftige gerichtliche Verurteilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat den Verlust des Kirchenamtes mit den Wirkungen der Dienstentlassung (§ 10 Absatz 1 und 3) von Rechts wegen zur Folge.

#### § 5

Scheidet der Geistliche während des Disziplinarverfahrens aus dem Kirchendienst, so ist die Disziplinarbehörde befugt, dem Geistlichen die Kosten des Disziplinarverfahrens (§ 32 Absatz 2) zur Last zu legen.

#### § 6

(1) Ein Geistlicher, der sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amt entfernt oder den ihm erteilten Urlaub überschreitet, hat, wenn die unerlaubte Entfernung länger als vier Wochen dauert, Dienstentlassung verwirkt.

(2) Ist der Geistliche dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so ist die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von zwei Wochen seit der ergangenen Aufforderung verwirkt.

(3) Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden.

(4) Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergibt, daß der Geistliche ohne seine Schuld von seinem Amt fern gewesen ist.

## 2. Disziplinarstrafen.

#### § 7

(1) Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Kirchenamt.

(2) Ordnungsstrafen sind Warnung, Verweis und Geldstrafe. Geldstrafe kann auch in Verbindung mit Verweis verhängt werden.

(3) Die Entfernung aus dem Kirchenamt kann bestehen in Amtsenthebung oder Dienstentlassung.

#### § 8

(1) Die Amtsenthebung bewirkt den Verlust des Kirchenamtes. Der Verurteilte bleibt jedoch anstellungsfähig und behält die Rechte des geistlichen Standes mit der Maßgabe, daß er sich während der Dauer der Amtsenthebung der Vornahme von Amtshandlungen und des Predigens zu enthalten hat. Der Verurteilte kann vom Landeskirchenamt zur widerruflichen Unterstützung oder Vertretung eines Geistlichen herangezogen werden. Für die Dauer dieser Tätigkeit ist die vorbezeichnete Beschränkung in der Vornahme von Amtshandlungen und im Predigen aufgehoben.

(2) Der Verurteilte darf sich um Pfarrstellen innerhalb der Landeskirche nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes bewerben.

(3) Hatte der Angeschuldigte einen Anspruch auf Ruhegehaltsversorgung, so stehen ihm und seinen Hinterbliebenen die Beträge zu die sie im Falle der Angestelltenversicherung als Ruhegeld und Hinterbliebenenrente nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes erhalten würden.

(4) Die Disziplinarbehörde kann in ihrer Entscheidung zugleich festsetzen, daß dem Angeschuldigten, abgesehen von dem ihm nach Absatz 3 zustehenden Betrage, Ruhegehaltsversorgung auf bestimmte Zeit oder bis zu seiner Wiederanstellung oder auf Lebensdauer oder auf Widerruf zu belassen ist. Das Recht des Widerrufs steht dem Landeskirchenamt zu. Die Versorgung ist aber geringer zu bemessen, als sie zu bemessen gewesen wäre, wenn der Angeschuldigte zu der Zeit der Verurteilung wegen Alters oder Krankheit hätte in den Ruhestand versetzt werden müssen.

#### § 9

Bei nicht festangestellten Geistlichen tritt an die Stelle der Amtsenthebung die Abberufung aus dem Dienst. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 finden sinngemäße Anwendung.

#### § 10

(1) Die Dienstentlassung hat den Verlust aller Rechte des geistlichen Standes, insbesondere der Amtsbezeichnung, des Rechts zur Vornahme von Amtshandlungen und des Anspruchs auf Ruhegehalt von Rechts wegen zur Folge.

(2) Hat der Geistliche Dienstentlassung verwirkt und ist er vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus dem Kirchendienst geschieden, ohne die im vorstehenden Absatz erwähnten Rechte verloren zu haben, so ist in Fortsetzung des Verfahrens an Stelle der Dienstentlassung auf den Verlust dieser Rechte zu erkennen.

(3) Trotz des Verlustes des Anspruchs auf Ruhegehalt stehen die im § 8 Absatz 3 bestimmten Beträge auch in diesen Fällen zu.

## 3. Verfahren in leichten Disziplinarfällen.

#### § 11

(1) Warnungen und Verweise können von jedem Dienstvorgesetzten gegen die ihm unterstellten Geistlichen, Geldstrafen können nur vom Landeskirchenamt gegen alle Geistlichen bis zu den bei Staatsbeamten zulässigen Beträgen verhängt werden.

(2) Ordnungsstrafen, die nicht vom Landeskirchenamt verhängt sind, haben die Dienstvorgesetzten dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

#### § 12

(1) Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Geistlichen Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Amtspflicht zu verantworten.

(2) Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

#### § 13

Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist binnen vier Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an die nächstvorgesezte Dienstbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

#### 4. Förmliches Disziplinarverfahren.

#### § 14

(1) Der Entfernung aus dem Kirchenamt muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen.

(2) Die Einleitung des Verfahrens wird von dem Landeskirchenamt oder von der Kirchenleitung verfügt. Sie bleibt der letzteren ausschließlich vorbehalten, wenn das Verfahren gegen einen Propst oder ein geistliches Mitglied der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes eingeleitet werden soll.

(3) Das Disziplinarverfahren in erster Instanz besteht in einer Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.

(4) Die Behörde, die das förmliche Disziplinarverfahren einleitet, ernannt einen Untersuchungskommissar und einen Vertreter der Anklage.

#### § 15

(1) Die entscheidenden Disziplinarbehörden sind: in erster Instanz die Disziplinkammer, in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

(2) Diese sind auch zuständig für das Disziplinarverfahren gegen einen nicht im Kirchenamt befindlichen Geistlichen der Landeskirche, auch wenn er seinen Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins hat.

#### § 16

(1) Die Disziplinkammer besteht aus dem mit der Stellvertretung des Präsidenten beauftragten nichtgeistlichen Mitglied des Landeskirchenamtes als Vorsitzendem, je einem geistlichen und nichtgeistlichen Mitglied des Landeskirchenamtes, die von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung für jedes Kalenderjahr bestimmt werden, und zwei von den Geistlichen der Propstei aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählten Geistlichen.

(2) Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden oder eines Mitglieds des Landeskirchenamtes beruft der Vorsitzende der Kirchenleitung einen Stellvertreter.

(3) Für die gewählten Beisitzer haben die Geistlichen der Propstei Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge zu wählen.

#### § 17

(1) Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten des Landeskirchenamtes als Vorsitzendem, dem dienstältesten hauptamtlichen geistlichen Mitglied des Landeskirchenamtes, einem von der Landesynode aus ihrer Mitte für die Zeit bis zum Zusammentritt der neuen Landesynode zu wählenden rechtskundigen Mitglied und zwei von dem Pastorenausschuß der Landeskirche auf sechs Jahre zu wählenden geistlichen Mitgliedern.

(2) Für das von der Landesynode gewählte Mitglied ist von ihr ein Stellvertreter, für die von dem Pastorenausschuß gewählten Mitglieder sind von ihm Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge zu wählen. Bei Behinderung von anderen Mitgliedern beruft der Vorsitzende der Kirchenleitung die Stellvertreter.

(3) Mitglieder der Disziplinkammer, die bei der ersten Entscheidung mitgewirkt haben, dürfen bei der Entscheidung des Disziplinarhofes nicht mitwirken.

(4) Die Mitwirkung bei dem Beschluß wegen Einleitung des Verfahrens schließt von der Teilnahme an der Entscheidung des Disziplinarhofes nicht aus.

#### § 18

(1) In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen gehört. Die Vorladung kann unterbleiben, wenn der Aufenthalt des Angeschuldigten unbekannt ist, oder seine Vorladung aus anderen Gründen nicht tunlich erscheint.

(2) Die Zeugen werden vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

(3) Die Zeugen sind zu beeidigen, wenn ihre Aussagen für die Beurteilung der Sache erheblich erscheinen und ihre Beeidigung nicht aus besonderen Gründen unzulässig ist. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt nach ihrer Vernehmung.

(4) Über jede Untersuchungshandlung ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen.

#### § 19

(1) Der Vertreter der Anklage kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehoben werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge stellen.

(2) Erachtet der Untersuchungskommissar den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so teilt er die Akten dem Vertreter der Anklage mit. Hält dieser die Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er sie bei dem Untersuchungskommissar zu beantragen, der, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen hat.

#### § 20

Nach geschlossener Voruntersuchung übersendet der Untersuchungskommissar die Akten an den Vertreter der Anklage. Dieser beantragt bei Weiterreichung der Akten an das Landeskirchenamt entweder die Einstellung des Verfahrens, gegebenenfalls unter Verhängung einer Ordnungsstrafe, oder die Überweisung der Sache an die Disziplinkammer.

#### § 21

(1) Das Landeskirchenamt kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und gegebenenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.

(2) Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des mit Gründen zu versehenen Beschlusses.

(3) Gegen den Beschluß des Landeskirchenamtes steht sowohl dem Angeschuldigten als auch dem Vertreter der Anklage die Beschwerde an die Kirchenleitung binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses an den Angeschuldigten offen. Die Beschwerde ist beim Landeskirchenamt einzulegen.

(4) Die Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinarverfahrens wegen der gleichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel zulässig.

(5) War eine Ordnungsstrafe verhängt (Absatz 1), so findet eine Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinarverfahrens nicht statt.

#### § 22

(1) Beschließt das Landeskirchenamt die Überweisung der Sache an die Disziplinkammer, so wird der Angeschuldigte nach Eingang der von dem Vertreter der Anklage anzufertigenden Anschuldigungsschrift unter abschriftlicher Mitteilung der letzteren zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinkammer anzuberaumenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

(2) Der Angeeschuldigte kann sich im Verfahren des Beistandes eines evangelischen Rechtsanwalts und eines evangelisch-lutherischen Geistlichen oder eines evangelischen Hochschullehrers der Theologie als Verteidigers bedienen.

(3) Dem Angeeschuldigten und dem Verteidiger ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

### § 23

(1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. In ihr gibt zuerst ein vom Vorsitzenden der Disziplinkammer aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

(2) Hierauf erfolgt die Vernehmung des Angeeschuldigten, sowie die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, deren Ladung zur mündlichen Verhandlung vom Vorsitzenden für erforderlich erachtet ist.

(3) Zum Schluß werden der Vertreter der Anklage sowie der Angeeschuldigte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

(4) Dem Angeeschuldigten steht das letzte Wort zu.

### § 24

(1) Die Disziplinkammer kann auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen, sei es durch einen Kommissar oder von ihr selbst, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

(2) Sie beschließt über die Aussetzung der mündlichen Verhandlung, wenn sie eine solche zur weiteren Aufklärung der Sache oder beim Hervortreten neuer Tatumstände oder rechtlicher Gesichtspunkte für angemessen erachtet.

### § 25

(1) Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeeschuldigte nicht erschienen ist.

(2) Der Angeeschuldigte kann sich durch seinen Verteidiger vertreten lassen.

(3) Der Disziplinkammer steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeeschuldigten unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht zulassen werde.

### § 26

(1) Bei der Entscheidung hat die Disziplinkammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschulldigung für begründet zu erachten ist.

(2) Ist die Anschulldigung nicht begründet, so wird der Angeeschuldigte freigesprochen.

(3) Ist die Anschulldigung begründet, so kann auch lediglich auf eine Ordnungsstrafe erkannt werden.

(4) Die Entscheidung wird am Schluß der mündlichen Verhandlung, spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet.

(5) Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Angeeschuldigten anzustellen.

### § 27

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung enthält. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 28

(1) Gegen die Entscheidung der Disziplinkammer steht sowohl dem Vertreter der Anklage als dem Angeeschuldigten die Berufung an den Disziplinardhof offen.

(2) Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen im Berufungsverfahren nicht vorgebracht werden.

### § 29

(1) Die Berufung wird zu Protokoll oder schriftlich bei der Disziplinkammer eingelegt. Seitens des Angeeschuldigten kann dies auch durch einen bevollmächtigten Verteidiger geschehen.

(2) Die Berufungsfrist ist eine vierwöchige. Sie beginnt für beide Teile mit dem Ablauf des Tages, an welchem dem Angeeschuldigten die Entscheidung zugestellt worden ist.

### § 30

(1) Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, welcher sie rechtzeitig eingelegt hat, eine vom Ablauf der Berufungsfrist zu berechnende vierzehntägige Frist offen.

(2) Die Schriftstücke über die Einlegung und die etwa erfolgte Rechtfertigung der Berufung sind, wenn der Vertreter der Anklage die Berufung erhoben hat, dem Angeeschuldigten in Abschrift zuzustellen oder, wenn die Berufung vom Angeeschuldigten erhoben ist, dem Vertreter der Anklage in Urschrift vorzulegen.

(3) Innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

(4) Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung (Absatz 1 und 3) können von dem Vorsitzenden der Disziplinkammer auf Antrag verlängert werden.

### § 31

(1) Nach Ablauf der in den §§ 29 und 30 bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinardhof eingeschickt.

(2) Der Disziplinardhof beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Berichterstatters.

(3) Der Disziplinardhof und sein Vorsitzender können die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen erlassen. Sie können auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu der der Angeeschuldigte zu laden und ein vom Vorsitzenden des Disziplinardhofes zu ernennender Vertreter der Anklage zuzuziehen ist. Die mündliche Verhandlung muß stattfinden, wenn der Angeeschuldigte es beantragt.

(4) Die Vorschriften des § 22 Absatz 2 und 3 und der §§ 23 bis 27 finden sinngemäß Anwendung.

## 5. Kosten des Disziplinarverfahrens.

### § 32

(1) Für das Disziplinarverfahren werden keine Gebühren, sondern nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

(2) Insofern im förmlichen Disziplinarverfahren der Angeeschuldigte verurteilt wird, hat er die baren Auslagen des Verfahrens einschließlich der der Eröffnung des Verfahrens vorhergehenden Ermittlungen ganz oder teilweise zu erstatten.

(3) Über die Erstattungspflicht ist von der Disziplinarbehörde im Urteil zu entscheiden.

(4) Die Festsetzung des Kostenbetrages erfolgt durch das Landeskirchenamt.

## II. Von der vorläufigen Dienstenthebung.

### § 33

Die vorläufige Dienstenthebung eines Geistlichen tritt kraft Befehles ein:

1. wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren gegen ihn ein Haftbefehl oder ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, das den Verlust des Amtes kraft Befehles nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die auf Dienstentlassung lautet.

### § 34

(1) Im Fall des § 33 Ziffer 1 dauert die vorläufige Dienstenthebung bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Aufhebung des Haftbefehls oder nach Rechtskraft des Urteils höherer In-

kanz, durch das der Angeschuldigte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurteilt wird.

(2) Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die vorläufige Dienstenthebung, bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urteils ohne Schuld des Verurteilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit der Verzögerung oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§ 36) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatz dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die vorläufige Dienstenthebung im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

(3) Im Falle des § 33 Ziffer 2 dauert die vorläufige Dienstenthebung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die ergangene Disziplinarentscheidung im Berufungsverfahren zugunsten des Angeschuldigten abgeändert wird, oder in dem sie rechtskräftig wird.

#### § 35

Die zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zuständige Behörde kann die vorläufige Dienstenthebung, sobald gegen den Geistlichen ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verfügt wird, oder auch demnächst im weiteren Verlauf des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung anordnen.

#### § 36

(1) Der vorläufig des Dienstes enthobene Geistliche behält während der Dienstenthebung die Hälfte seines Dienst Einkommens.

(2) In Fällen einer Notlage des Geistlichen ist die das Verfahren einleitende Behörde ermächtigt, die Einbehaltung des Dienst Einkommens auf den vierten Teil zu beschränken.

(3) Auf die für Dienstunkosten besonders angelegten Beträge ist bei Berechnung des dem Geistlichen zu belassenden Teils vom Dienst Einkommen keine Rücksicht zu nehmen.

(4) Der einbehaltene Teil des Dienst Einkommens ist zu den Kosten, die durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zur Deckung der Kosten des Verfahrens (§ 32) zu verwenden.

(5) Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten ist der Geistliche nicht verpflichtet.

#### § 37

(1) Der zu den Kosten (§ 36) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Geistlichen nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amt zur Folge gehabt hat.

(2) Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Geistlichen nicht zu. Doch ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung zu erteilen.

#### § 38

(1) Wird das Verfahren eingestellt (§ 21) oder wird der Geistliche freigesprochen, so muß ihm der einbehaltene Teil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden.

(2) Wird der Geistliche nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der einbehaltene Teil insoweit nachzuzahlen, als er nicht zur Deckung der Kosten des Verfahrens und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

#### § 39

(1) Wenn Gefahr im Verzug ist, kann einem Geistlichen auch von solchen Vorgesetzten, die seine vorläufige Dienstenthebung zu verfügen nicht ermächtigt sind oder bei deren Verhinderung von dem mit der Vornahme von Ermittlungen beauftragten Mitglieder des Landeskirchenamts die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden. Es ist darüber sofort an das Landeskirchenamt zu berichten.

(2) Diese vorläufige Maßnahme hat eine Kürzung des Dienst Einkommens nicht zur Folge.

### III. Von der Entziehung und Wiederbeilegung der Rechte des geistlichen Standes.

#### § 40

(1) Einem ordinierten Geistlichen, welcher kein Kirchenamt bekleidet, sind die Rechte des geistlichen Standes, unter Berücksichtigung des § 10 Absatz 3, ganz oder teilweise zu entziehen, wenn er sich eines für einen Geistlichen der Landeskirche unwürdigen Verhaltens schuldig macht.

(2) Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 14 bis 32 entsprechende Anwendung.

#### § 41

Die Wiederverleihung der Rechte des geistlichen Standes an Geistliche, welche dieselben verwirkt oder freiwillig abgegeben haben, bleibt der Kirchenleitung vorbehalten.

### IV. Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren.

#### § 42

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung geschlossenen förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Geistlichen findet nur statt, wenn auf Amtsenthebung oder Dienstentlassung erkannt ist, oder wenn einem ordinierten Geistlichen, welcher kein Kirchenamt bekleidet, die Rechte des geistlichen Standes ganz oder teilweise entzogen sind.

#### § 43

Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet nur zu Gunsten des Verurteilten statt, und zwar in folgenden Fällen:

1. Wenn die rechtskräftige gerichtliche Verurteilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die den Verlust des Amtes mit der Wirkung der Dienstentlassung gemäß § 4 zur Folge hatte, durch ein rechtskräftiges Urteil im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird,

2. wenn eine in der Verhandlung vor der Disziplinarbehörde zu Ungunsten des Verurteilten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war,

3. wenn durch Beeidigung eines zu Ungunsten des Verurteilten abgelegten Zeugnisses oder Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat,

4. wenn ein Mitglied der Disziplinarbehörde sich in der Sache gegen den Verurteilten einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, die mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist,

5. wenn ein gerichtliches Urteil, auf welches das Disziplinarurteil begründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist,

6. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeschuldigten oder die Verhängung einer milderen Strafe als Amtsenthebung zu begründen geeignet sind.

#### § 44

(1) Soweit der Wiederaufnahmeantrag sich auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gründet, ist der Antrag nur zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

(2) Ist nach rechtskräftigem Abschluß des Disziplinarverfahrens ein gerichtliches Strafurteil ergangen, das sich auf die Tatsachen gründet, die den Gegenstand der Entscheidung im Disziplinarverfahren bilden, und das die Tatsachen ebenso würdigt wie diese, so ist die Wiederaufnahme unzulässig, so lange das gerichtliche Urteil nicht aufgehoben ist.

## § 45

Für das gesamte Verfahren gemäß §§ 46 bis 50 ist die Disziplinarbehörde zuständig, deren sachliche Entscheidung angefochten wird.

## § 46

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Verurteilte. Im Falle seines Todes sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

## § 47

(1) Über die Zulassung des Wiederaufnahmeantrages wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Der Antrag ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht ist, wenn in ihm kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt ist, oder wenn die Wiederaufnahme aus einem der Gründe des § 44 unzulässig ist.

## § 48

(1) Wird der Antrag zugelassen, so ist er dem vom Präsidenten des Landeskirchenamts zu ernennenden Vertreter der Anklage zuzustellen.

(2) Ein vom Vorsitzenden der Disziplinarbehörde beauftragtes Mitglied nimmt die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen vor. Dabei gelten dieselben Vorschriften wie für die Voruntersuchung.

## § 49

(1) Nach Abschluß der Erhebungen beschließt die Disziplinarbehörde ohne mündliche Verhandlung darüber, ob der Wiederaufnahmeantrag begründet ist.

(2) Der Antrag wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die in ihm enthaltenen Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder wenn es in den Fällen des § 43 Ziff. 2 und 3 ausgeschlossen erscheint, daß die strafbare Handlung auf die Entscheidung der Disziplinarbehörde Einfluß gehabt hat.

## § 50

(1) Wird der Antrag als begründet erachtet, so wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet.

(2) Wenn der Sachverhalt genügend geklärt ist, kann die Disziplinarbehörde auf Antrag des Vertreters der Anklage, ohne die mündliche Verhandlung zu erneuern, auf Freispruch erkennen oder nach dem Tode des Verurteilten die frühere Entscheidung aufheben; anderenfalls ist die Sache zur mündlichen Verhandlung zu bringen. Für das Verfahren in ihr gelten die Vorschriften der §§ 23 bis 27.

(3) In der erneuten Entscheidung ist entweder die frühere Entscheidung aufrechtzuerhalten oder unter ihrer Aufhebung anderweit in der Sache zu erkennen. Auf eine härtere Strafe als die in der früheren Entscheidung festgesetzte darf nicht erkannt werden.

## § 51

(1) Ist die Disziplinar-kammer zuständig und hat sie den Antrag auf Wiederaufnahme als unzulässig (§ 47 Abs. 2) oder als unbegründet (§ 49 Abs. 2) verworfen, so ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig.

(2) Gegen die von der Disziplinar-kammer gemäß § 50 Abs. 2 erlassene Entscheidung steht binnen vier Wochen nach ihrer Zustellung die Berufung an den Disziplinarhof offen.

## § 52

(1) Wird ein Verurteilter im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder mit einer geringeren Strafe als mit Amts-

enthebung belegt, so erhält er von der Rechtskraft dieses Urteils ab die Stellung eines einstweilen in den Ruhestand versetzten Geistlichen. Ferner ist ihm nach billigem Ermessen eine Entschädigung zum Ausgleich der erlittenen Vermögensnachteile zu gewähren. Über die Entschädigung entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das Landeskirchenamt. Binnen vier Wochen nach Zustellung ist Beschwerde an die Kirchenleitung zulässig.

(2) Die vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn einem ordinierten Geistlichen, welcher kein Kirchenamt bekleidet, der Anspruch auf Ruhegehalt im Disziplinarverfahren entzogen ist und das die Entziehung aussprechende Urteil im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung liegt, soweit nicht Drittverpflichtete vorhanden sind, der Landeskirche ob.

## § 53

Verfahren, die bis zum Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen rechtskräftig entschieden sind, können nicht wieder aufgenommen werden.

## § 54

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung und auf die Kirchengemeindebeamten entsprechende Anwendung.

## V. Allgemeine und Übergangs-Bestimmungen.

## § 55

(1) Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Strafprozessordnung ergänzend sinngemäße Anwendung, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

Insbesondere finden die Vorschriften der Strafprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung der Richter entsprechende Anwendung. Bei Ablehnung von Richtern entscheidet das Disziplinargericht mit Ausnahme des abgelehnten Richters. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des ältesten Beisitzers den Ausschlag.

(2) Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgenden Aufforderungen, Mitteilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Zustellungen in Strafsachen vorgeschriebenen Formen zugestellt sind.

(3) Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde verlassen, so kann die Zustellung auch in seiner letzten Wohnung an dem dienstlichen Wohnort erfolgen.

## § 56

(1) Alle diesem Gesetz entgegenstehenden kirchlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Kirchengesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unwillkürliche Versetzung derselben in den Ruhestand vom 15. September 1889 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67), soweit sie sich auf das Verfahren bei Bestrafung von Dienstvergehen der Geistlichen beziehen, werden aufgehoben.

(2) Die Befugnis der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu schaffen oder Geistliche zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, bleibt unberührt.

## § 57

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes anhängige Verfahren werden nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften erledigt.



**Kirchengesetz**

über die Dienstvergehen der Kirchengemeindebeamten.

Die Landes Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

(1) Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. 1925, Seite 37) finden auf alle in einem Amte einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer oder mehrerer Propsteien auf Lebenszeit Festgestellten (Kirchengemeindebeamte) mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

(2) Die Disziplinkammer besteht aus dem mit der Stellvertretung des Präsidenten beauftragten nichtgeistlichen Mitglied des Landeskirchenamts als Vorsitzendem, einem geistlichen und nichtgeistlichen Mitglied des Landeskirchenamts, die von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung für jedes Kalenderjahr bestimmt werden, einem von den Geistlichen der Propstei aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählten Geistlichen und einem Kirchengemeindebeamten.

(3) Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten des Landeskirchenamts als Vorsitzendem, dem dienstältesten hauptamtlichen geistlichen Mitglied des Landeskirchenamts, einem von der Landes Synode aus ihrer Mitte für die Zeit bis zum Zusammentritt der neuen Landes Synode zu wählenden rechtskundigen Mitglied, einem von dem Pastorenausschuß der Landeskirche zu wählenden geistlichen Mitglied und einem Kirchengemeindebeamten.

(4) Für die Beisitzer aus dem Kreise der Kirchengemeindebeamten sind je zwei Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge zu wählen.

(5) Die Beisitzer aus dem Kreise der Kirchengemeindebeamten und ihre Stellvertreter werden von den Kirchengemeindebeamten (Abf. 1) auf 6 Jahre gewählt.

**Artikel 2**

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Landeskirchenamt beauftragt.

**Kirchengesetz**

über die Dienstvergehen der Beamten der landeskirchlichen Verwaltung.

Die Landes Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Einziges Artikel.**

(1) Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. 1925 Seite 37) finden auf die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung.

(2) Die Disziplinkammer besteht aus dem mit der Stellvertretung des Präsidenten beauftragten nichtgeistlichen Mitglied des Landeskirchenamts als Vorsitzendem, einem geistlichen Mitglied der Kirchenleitung und je einem geistlichen und rechtskundigen von der Kirchenleitung zu bestimmenden Mitglied der Landes Synode. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Landeskirchenamts, so tritt ein nichtgeistliches Mitglied der Kirchenleitung hinzu. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen einen Beamten, der nicht Mitglied des Landeskirchenamts ist, so tritt ein Beamter des Landeskirchenamts hinzu.

(3) Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten des Landeskirchenamts als Vorsitzendem, einem geistlichen Mitglied der Kirchenleitung und je einem von der Landes Synode aus ihrer Mitte für die Zeit bis zum Zusammentritt der neuen Landes Synode zu wählenden geistlichen und rechtskundigen Mitglied. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Landeskirchenamts, so tritt ein nichtgeistliches Mitglied der Kirchenleitung hinzu. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen einen Beamten, der nicht Mitglied des Landeskirchenamts ist, so tritt ein Beamter des Landeskirchenamts hinzu.

(4) Die Kirchenleitung bestimmt für jedes Kalenderjahr die von ihr in die Disziplinkammer und den Disziplinarhof zu entsendenden Mitglieder und ihre Stellvertreter. Für die von der Landes Synode zu wählenden Mitglieder des Disziplinarhofs ist von ihr je ein Stellvertreter zu wählen.

(5) Die für den Disziplinarhof nötigen weltlichen Mitglieder der Landes Synode werden von dieser auf 6 Jahre gewählt.

(6) Die Beisitzer aus dem Kreise der Beamten des Landeskirchenamts werden von den Beamten auf 6 Jahre gewählt. Für sie sind je zwei Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge zu wählen.

J.-Nr. 15 940 (Dez. I)

**BEKANNTMACHUNGEN****Ehe- und Altersjubiläen.**

S i e I, den 12. November 1949.

„Das Kabinett hat am 19. Juli 1949 folgenden Beschluß gefaßt:

1. An würdige, in Schleswig-Holstein wohnende deutsche Staatsangehörige wird aus Anlaß des 50., 60., 65. und 70. Ehejubiläums sowie bei Vollendung des 90., 95. und 100. Lebensjahres vom Ministerpräsidenten im Namen der Landesregierung Schleswig-Holstein ein Glückwunschschreiben überreicht. Bei Bedürftigkeit wird auf Antrag der zuständigen Kreisverwaltung (Stadtverwaltung) außerdem ein Geldgeschenk von 50,— DM gewährt. Die vorstufweise Zahlung des Geldgeschenks wird den Kreisverwaltungen (Stadtverwaltungen) übertragen.

2. Bei einem 65. und 70. Ehejubiläum sowie bei Vollendung des 100. Lebensjahres wird den Jubilaren zusätzlich ein Ehrengeschenk der Landesregierung in Form eines künstlerisch ausgeführten Tellers überreicht.

3. Anträgen auf Übernahme der Ehrenpatenschaften durch den Ministerpräsidenten wird bei der Geburt bzw. Taufe des siebenten Kindes in Familien mit deutscher Staatsangehörigkeit mit mindestens sechs lebenden ehelichen Kindern entsprochen. Voraussetzung für diese Ehrung ist, daß der Ruf und der Leumund des Antragstellers und seiner Familie zu keinen Bedenken Anlaß geben. Bei Bedürftigkeit erhalten die Eltern für das Kind ein Ehrengeschenk von 30,— DM.

Die Ausübung des Rechts zur Übernahme der Ehrenpatenschaft bleibt dem Ermessen des Ministerpräsidenten vorbehalten.

Die Aushängung des Glückwunschscreibens bzw. des Ehrengeschentz erfolgt durch den Landrat bzw. den Oberbürgermeister oder im Verhinderungsfalle durch seinen Vertreter.

4. Die Kosten werden aus Landesmitteln bestritten.
5. Das Ministerium des Innern wird beauftragt, die hierzu erforderlichen Verwaltungsanordnungen zu erlassen."

Vorstehenden Auszug aus dem Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 19. August 1949 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1949 Seite 328) geben wir zur Unterrichtung unserer Pastoren bekannt, damit sie sich in den im Runderlaß bezeichneten Fällen für die Überreichung eines Glückwunschscreibens bzw. eines Ehrengeschentz der Landesregierung nötigenfalls vermittelnd einschalten können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
B ü h r k e

J.-Nr. 16 032 (Dez. I)

#### Kirchenkollekten Dezember 1949.

R i e l, den 21. Oktober 1949.

Die gottesdienstliche Sammlung am 3. Advent, den 11. Dezember 1949 ist angelegt für die Studierenden der Theologie und für die Förderung evangelischer Studenten (Christophorusstift). Beides soll der opfernden Gemeinde wichtig sein und bleiben: Die Hilfe für die Theologiestudierenden in einer Zeit, in der niemand mehr aus eigenem Säckel sein Studium führen kann, und die Sorge für einen evangelischen Rechtsanwalt, Arzt, Lehrer, Wissenschaftler. Wir wollen Zeugen evangelischen Glaubens nicht nur auf den Kanzeln haben, sondern auch in dem Leben draußen bis hinein in Werkstätten und Hörsäle.

Die uns gewiß besonders zu Herzen gehende Kollektenbitte am 1. Weihnachtstage ist schon seit vielen Jahren für die Ev.-Luth. Missionsgesellschaft in Breklum bestimmt. Daß entspricht durchaus der Wertung, auf die gerade die Breklumer Mission Anspruch erheben darf. In diesem Jahre verbringt der Direktor der Breklumer Missionsgesellschaft das Fest auf ihrem Arbeitsfeld (Indien). Wir wissen, welche Bedeutung diese Reise für das Reich Gottes im fernen Osten hat. Auch das Bedenken an sie soll uns zum Opfer für die Mission besonders willig machen.

Ehe wir in das neue Jahr gehen, dürfen wir bei allen uns bewegenden Dingen auch unserer Landeskirche dankbar gedenken. Die Sammlung bei den Jahreschlussgottesdiensten dient ihren vielfachen und ernstesten Notständen. Wir legen in unsere Opfer alle warmen und treuen Wünsche für unsere Landeskirche im kommenden Jahr, Jahrzehnt und Halbjahrhundert.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
B r u m m a d

J.-Nr. 14888 (Dez. IV)

#### Straßensammlung für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

R i e l, den 2. November 1949.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. ruft die Bevölkerung zu einer öffentlichen, von der Landesregierung genehmigten Sammlung in der Zeit vom 16.—30. November 1949 auf.

Wir weisen unsere Gemeinden auf diesen Aufruf und die Arbeit des Volksbundes, die wir auch aus Kollektenmitteln unterstützen, empfehlend hin.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
B ü h r k e

J.-Nr. 14 943 (Dez. VII)

#### Verkauf einer Kemper Kleinorgel.

Die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt in Hamburg-Altona, Flottbeker Chaussee 88, beabsichtigt, ihre bei der Firma Kemper in Lübeck bestellte 12-stimmige pneumatische Orgel, zweimanualig, an eine Kirchengemeinde zu verkaufen. Preis: 14 400 DM. Lieferung bis Ende 1950. Der Kaufpreis kann nach Lieferung in Raten (innerhalb von 3 Jahren) gezahlt werden. Disposition und Zeichnung können beim Landeskirchenamt eingesehen werden.

J.-Nr. 13 419 (Dez. VI)

#### Empfehlenswerte Schriften.

„Breklumer Kalender für das evangelische Haus“  
für das Jahr 1950.

Nach achtjähriger Unterbrechung ist zum ersten Male der Breklumer Kalender wieder erschienen. Wir empfehlen diesen vortrefflichen Kalender, der auch diesmal wieder ganz im Dienste der Verkündigung steht, allen Gemeinden wärmstens. Der Verkaufspreis beträgt 1,— DM. Wiederverkäufer in den Gemeinden erhalten Mengenrabatte.

J.-Nr. 15 576 (Dez. IV a)

#### Zeitschrift für die Friedhofsverwaltung und Friedhofspflege

Seit September 1949 erscheint wieder monatlich die Zeitschrift „Der Friedhof“, die sich mit Fragen des Friedhofs- und Bestattungsrechts, der Friedhofs- und Grabpflege, der Grabmal Kunst und mit anderen einschlägigen Fragen befaßt und damit gerade für größere Friedhofsverwaltungen von Interesse sein dürfte. Sie kann von dem Verlag für Behördenbedarf, Vertriebsabteilung „Der Friedhof“ (17 b) Baden-Baden-Doß, Singheimerstraße 8 zum vierteljährlichen Bezugspreis von 3,75 DM zuzüglich Bestellgeld oder Porto bezogen werden.

J.-Nr. 14 955 (Dez. VII)

## PERSONALIEN

Wie jetzt bekannt geworden ist, ist der

**Pastor Alfred Fürst**

am 6. oder 8. September 1944 als Soldat in einem russischen Lazarett gestorben. Pastor Fürst, geboren den 27. Juli 1910, war in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp (Owschlag) eingeweiht. Wir befehlen den Heimgerufenen der Gnade Gottes und bewahren ihm ein ehrendes Andenken.

RIP

D. Halfmann-  
Bischof

#### Ordiniert

Am 25. September 1949 die Pfarramtskandidaten Harro Re-tels und Kurt Piening für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

#### Ernannt:

Am 5. Oktober 1949 der Pastor Adolf Ruppelt, z. Z. in Lurup, zum Pastor der Kirchengemeinde Lurup (2. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;

am 7. Oktober 1949 der Pastor Christoph Erich, z. Z. in Wohldorf-Ohlstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt, Propstei Stormarn.

-----  
**Bestätigt:**

Am 27. September 1949 die Wahl des Pastors Victor Maczjewski, bisher in Neufkirchen/Südtondern, zum Pastor der Kirchengemeinde Bad Oldesloe (2. Pfarrstelle), Propstei Segeberg;

am 29. September 1949 die Wahl des Pastors Helmut Bernewitz, z. Z. in Brunsbüttelkoog, zum Pastor der Kirchengemeinde Brunsbüttelkoog (2. Pfarrstelle), Propstei Süderdithmarschen;

am 2. Oktober 1949 die durch das Patronat der Kirche in Gülzow erfolgte Berufung des Pastors Helmut Krause zum Pastor der Kirchengemeinde Gülzow, Landesuperintendentur Lauenburg;

am 4. Oktober 1949 die Wahl des Pastors Robert Brandes, z. Z. in Wedel, zum Pastor der Kirchengemeinde Karby, Propstei Hütten;

am 25. Oktober 1949 die Wahl des Pastors Werner Henning, z. Z. in Kelling, zum Pastor der Kirchengemeinde Kelling (3. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;

am 3. November 1949 die Wahl des Pastors Helmut Seeliger, z. Z. in Schlichting, zum Pastor der Kirchengemeinde Grube (1. Pfarrstelle), Propstei Oldenburg.

-----  
**Eingeführt:**

Am 25. September 1949 der Pastor Ernst Schwarz als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dagebüll, Propstei Südtondern;

am 25. September 1949 der Pastor Erich Striewski als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Karlum, Propstei Südtondern;

am 2. Oktober 1949 der Pastor Lic. Walter Ragerah als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hademarschen, Propstei Rendsburg;

am 2. Oktober 1949 der Pastor Heinz Starke als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg;

am 9. Oktober 1949 der Pastor Robert Brandes als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Karby, Propstei Hütten;

am 9. Oktober 1949 der Pastor Helmut Bernewitz als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttelkoog, Propstei Süderdithmarschen;

am 16. Oktober 1949 der Pastor Victor Maczjewski als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Oldesloe, Propstei Segeberg;

am 16. Oktober 1949 der Pastor Johannes Klebon als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Garstedt, Propstei Pinneberg;

am 23. Oktober 1949 der Pastor Helmut Krause als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gülzow, Landesuperintendentur Lauenburg;

am 30. Oktober 1949 der Pastor Christoph Erich als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt, Propstei Stormarn;

am 30. Oktober 1949 der Pastor Paul Friedrich Klingenberg als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Propstei Süderdithmarschen;

am 30. Oktober 1949 der Pastor Adolf Ruppelt als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lurup, Propstei Pinneberg.

-----  
**In den Ruhestand versetzt:**

Sum 1. Oktober 1949 auf seinen Antrag Pastor Jacob Reinhardt in Nortorf.

-----  
**Gestorben:**

Am 3. Oktober 1949 Pastor i. R. Carl Jasper in Kidding. Der Verstorbene war zuletzt vom 18. November 1928 bis zu seiner zum 1. Oktober 1937 erfolgten Zuruhesetzung Kompastor der Kirchengemeinde Heide;

am 9. Oktober 1949 Pastor i. R. Otto Münchmeyer in Schenefeld. Der Verstorbene war vom 18. August 1929 bis zu seiner zum 1. November 1947 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Schenefeld;

am 14. Oktober 1949 Pastor i. R. Johann Lund in Neumünster. Der Verstorbene war vom 7. Juli 1907 bis zu seiner zum 15. Juni 1935 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Joldelund.